

Betrauungsakt

des Landkreises Darmstadt-Dieburg

auf der Grundlage
der

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 2005

über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen,
die bestimmten mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden
(2005/842/EG. ABI. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005)
– Freistellungsentscheidung –

des

Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,
die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden
(2005/C 297/04, ABI. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

und der

RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION

vom 28. November 2005

Zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen
Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie
über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

§ 1

Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

(1) Nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes haben das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat diesen Sicherstellungsauftrag für sein Kreisgebiet.

(2) Mit Bescheid vom 30.03.2010 hat das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit rückwirkend zum 01.01.2010 festgestellt, dass die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg mit Betriebsstätten in Groß-Umstadt und in Seeheim-Jugenheim mit insgesamt 373 Betten und 23 Plätzen in der Trägerschaft des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-

Dieburg in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen sind und weiterhin als öffentliche Krankenhäuser geführt werden.

(3) Als Maßnahme einer flächendeckenden medizinischen Versorgung im Landkreis Darmstadt-Dieburg wurde der Betriebsstätte Seeheim-Jugenheim des Eigenbetriebs Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg die Neurologische Rehabilitationsklinik Seeheim-Jugenheim angegliedert. Auf Grundlage des am 01.06.2001 mit den Krankenkassenverbänden abgeschlossenen Versorgungsvertrags nach § 111 SGB V werden in dieser Klinik seit dem 01.06.2001 Leistungen im Indikationsbereich Neurologie mit den Phasen C und D der neurologischen Rehabilitation erbracht. Es handelt sich auch insoweit um Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Aufgaben

(Zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

(1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg betraut den Eigenbetrieb „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ mit Sitz in Groß-Umstadt, Krankenhausstraße Nr. 11 mit der unbefristeten Übernahme von Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die in § 1 Abs. 2 bis 3 aufgeführten Betriebsstätten und die angegliederte Neurologische Rehabilitationsklinik. Zu den Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen insbesondere:

1. Medizinische Versorgungsleistungen wie:

- a) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesen Krankenhäusern stationär behandelten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen;
- b) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der in diesen Krankenhäusern ambulant versorgten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen;

in den entsprechend den Versorgungsauftrag festgeschriebenen medizinischen Strukturen.

2. Notfalldienste wie:

- a) Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft;
- b) Gestellung von Notärzten gemäß Rettungsdienstgesetz des Landes Hessen

3. besondere Verpflichtungen im Rahmen von

- a) Hilfe bei Katastrophen
- b) Pandemien
- c) Großschadensereignissen

(2) Gegenstand dieses Betrauungsakts sind nur Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Dazu zählen auch mit den Hauptaufgaben verbundene Nebentätigkeiten sowie die Überlassung vorhandener Infrastrukturen des Eigenbetriebs an Dritte gegen angemessenes

Entgelt (Randnutzungen). Nicht zu den Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählt bei Inkrafttreten die ästhetische Chirurgie, soweit nicht ausnahmsweise eine Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen gegeben ist.

(3) Der Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg wird durch den Betriebsleiter vertreten. Dies ist derzeit Herr Christian Keller; Stellvertreter ist derzeit Herr Christoph Dahmen.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

(Zu Art. 5 der Freistellungsentscheidung)

(1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg kann eine Ausgleichszahlung für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe dieses Betrauungsaktes und begrenzt auf den Soll-Ausgleich zuwenden. Im Regelfall wendet der Landkreis Darmstadt-Dieburg auf Basis eines Zuwendungsbescheides eine Ausgleichszahlung zu. Andere Formen der Gewährung von Ausgleichszahlungen (z.B. Kredit, Bürgschaft bei besonderen Investitionsvorhaben) für Teile des Soll-Ausgleichs bleiben möglich. Der Soll-Ausgleich definiert sich aus der für das Folgejahr erwarteten Differenz zwischen den Aufwendungen für die und den Erträgen des Eigenbetriebs aus den Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unter Berücksichtigung aller von dritter Seite erwarteten weiteren Ausgleichszahlungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Freistellungsentscheidung. Der Soll-Ausgleich ist im Antrag des Eigenbetriebs darzustellen. Dem Antrag beizufügen ist der Jahres-Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens-, und Stellenplan. Zusätzlich enthält der Wirtschaftsplan eine separate Darstellung der erwarteten beihilfenrechtlichen Ausgleichsbilanz nach der in § 4 Abs. 2 vorgegebenen Struktur.

(2) Der Soll-Ausgleich wird auf Basis der gemäß § 4 vorzulegenden Unterlagen aktualisiert, soweit hinsichtlich der im Wirtschaftsplan dargestellten wesentlichen Aufwands- und Ertragsparameter eine Abweichung gegenüber den Prämissen eingetreten ist oder wenn der Landkreis nach Aufstellung des Wirtschaftsplans eine darin noch nicht enthaltene Maßnahme nach Abs. 1 Satz 3 beabsichtigt. Der Soll-Ausgleich wird ferner aktualisiert um die neben der Zuwendung nach Abs. 1 tatsächlich von dritter Seite empfangenen weiteren Ausgleichszahlungen (vgl. § 4 Abs. 2).

(3) Soweit der Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg sich auch auf Gebieten betätigt, die nicht unter die Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse fallen, sind Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Feststellung des Soll-Ausgleichs und der Aufstellung der Ausgleichsbilanz in Übereinstimmung mit Art. 5 Freistellungsentscheidung sachgerecht abzugrenzen. Den nicht unter diese Betrauung fallenden Aufgaben sind sämtliche durch diese verursachten variablen Kosten, ein dem Umfang der Inanspruchnahme entsprechender Beitrag zu den Fixkosten sowie eine angemessene Rendite zuzurechnen. Die vorstehenden Grundsätze sind bei der Entgeltfestlegung zu berücksichtigen. Gewinne aus diesen Tätigkeiten sind zur Finanzierung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse heranzuziehen.

(4) Es wird davon ausgegangen, dass die Zuwendung der Ausgleichszahlung an den Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg nicht umsatzsteuerbar ist. Sofern sich dennoch eine umsatzsteuerliche Verpflichtung ergibt, wird diese vom Landkreis getragen.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung, Ausgleichsbilanz
(Zu Art. 6 der Freistellungsentscheidung)

(1) Um sicherzustellen, dass keine Überkompensierung für die Übernahme der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 entstehen, legt der Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel vor. Dies geschieht indem dem Landkreis Darmstadt-Dieburg der geprüfte und testierte Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist des Handelsgesetzbuches (30. April des Folgejahrs) vorgelegt wird.

(2) Der Jahresabschluss ist um einen separaten Abschnitt mit der beihilfenrechtlichen Ausgleichsbilanz zu erweitern. Darzustellen sind hierbei alle empfangenen Ausgleichszahlungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Freistellungsentscheidung (neben der Zuwendung nach § 3 Abs. 1 z.B. KHG-Mittel). Dazu gehören auch nicht erfolgswirksame Vorteile. Darzustellen sind ferner die tatsächlichen Aufwendungen für die und die tatsächlichen Erträge aus den Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und eine angemessene Rendite aus dem für die Erfüllung der Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital. Die vorstehenden Berechnungen werden nach dem Muster der **Anlage** erstellt. Im Falle des § 3 Abs. 3 erstreckt sich die Darstellung auch auf getrennte Spalten für die Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einerseits und andere Aufgaben andererseits. Anzugeben ist, nach welchen Parametern die Zuordnung von Einnahmen und Kosten erfolgt.

(3) Die Summe aller Ausgleichszahlungen geht nicht über den – ggf. nach § 3 Abs. 2 aktualisierten – Soll-Ausgleich hinaus. Sie geht ferner nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die tatsächlichen Kosten unter Abzug der tatsächlichen Einnahmen und unter Berücksichtigung einer angemessenen Rendite abzudecken, jeweils bezogen auf die Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Maßgeblich ist der jeweils niedrigere der beiden Beträge.

(4) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg fordert den Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg zur sofortigen Rückzahlung von überhöhten Zuwendungszahlungen auf.

(5) Liegt die Summe aller Ausgleichszahlungen (Ausgleichssumme) über dem nach Abs. 3 Satz 3 zulässigen Wert, so ist abweichend von Abs. 4 eine Übertragung auf das Folgejahr bis zu einer Höhe von 10% der Ausgleichssumme zulässig.

(6) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg beauftragt das Revisionsamt die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel zu prüfen. Auf der Basis der vom Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg vorgelegten Quartalsberichte erfolgen unterjährige Prüfungen, um bei Abweichungen von den genehmigten Wirtschaftsplänen frühzeitig gegensteuern zu können.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen
(Zu Art. 7 der Freistellungsentscheidung)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Zuwendungszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 6

Hinweis auf den Grundlagenbeschluss; Inkrafttreten

(1) Der Kreistag des Landkreis Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am xx.xx.2010 die öffentliche Betrauung (Betrauungsakt) des Landkreises beschlossen.

(2) Dieser Betrauungsakt tritt mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft.

Darmstadt, den xx.xx.2010

Klaus Peter Schellhaas
Landrat

Anlage zum Betrauungsakt

Aufstellung der beihilfenrechtlichen Ausgleichsbilanz

I. Erwartete beihilfenrechtliche Ausgleichsbilanz inkl. Ermittlung des Soll-Ausgleichs (Teil des Wirtschaftsplans)

| | | (1) Bereich ge- meinwirtschaft- liche Aufgaben | (2) Erläute- rungen * ¹ | (3) Andere Aufgaben | (4) Erläute- rungen * ² | (5) Plan | (6) <i>Hinweise zum Eintragen</i> |
|---|------------------------------------|---|--|---------------------------------|---|--------------------------------|--|
| 1 | Aufwendungen | | | | | | <i>Erwartete Aufwendungen</i> |
| | <i>davon Pos. 1...</i> | | | | | | <i>Erläuterung der wesentlichen (objektiven) Prämissen = Parameter</i> |
| | <i>davon Pos. 2...</i> | | | | | | |
| | <i>davon Pos. 3. ...</i> | | | | | | |
| 2 | Korrekturposten | | | | | | <i>In der Gewinn- und Verlustrechnung nicht abgebildete erwartete Vorteile im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Freistellungsentscheidung; Es handelt sich um Fördermittel, Bereitstellung von Leistungen zu vergünstigten Konditionen etc. Die Vorteile sind periodengerecht zuzuordnen. Nicht einzutragen ist die aufgrund der Betrauung gewährte Zahlung.</i> |
| 3 | Erträge | | | | | | <i>Erwartete Erträge; ohne ertragswirksame Ausgleichszahlungen</i> |
| | <i>davon Pos. 1...</i> | | | | | | <i>Erläuterung der wesentlichen (objektiven) Prämissen = Parameter</i> |
| | <i>davon Pos. 2...</i> | | | | | | |
| | <i>davon Pos. 3. ...</i> | | | | | | |
| 4 | Ausgleichszahlungen | | | | | | <i>Alle erwarteten Ausgleichszahlungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Freistellungsentscheidung mit Ausnahme der aufgrund der Betrauung gewährten Zahlung</i> |
| | <i>davon Fördermittel nach KHG</i> | | | | | | <i>Mit [2] synchronisierte, periodengerechte Zuordnung der Investitionssumme</i> |
| | <i>davon ...</i> | | | | | | <i>Ertragswirksame Ausgleichszahlungen</i> |
| 5 | Differenzbetrag | | | | | | <i>[1] + [2] - [3] - [4]</i> |
| 6 | Soll-Ausgleich | | | <i>§ 3 Abs. 1 Betrauungsakt</i> | | <i>Positives Soll-Ergebnis</i> | <i>[5]</i> |

¹ Die Erläuterungen in Spalte 2 sollen die Parameter der Berechnung des Soll-Ausgleichs nachvollziehbar darlegen.

² Die Erläuterungen in Spalte 4 sollen die Schlüssel nachvollziehbar darlegen, nach denen den „Anderen Tätigkeiten“ Kosten und Einnahmen zugerechnet werden.

II. Beihilfenrechtliche Ausgleichsbilanz (Teil des Jahresabschlussberichts)

| | | (1) Bereich ge- meinwirtschaft- liche Aufgaben | (2) Erläute- rungen | (3) Andere Aufgaben | (4) Erläuterun- gen | (5) Plan | (6) <i>Hinweise zum Eintragen</i> |
|--|---|---|---------------------------|---------------------------|---------------------------|-------------|--|
| Korrektur des Soll-Ausgleichs (§ 3 Abs. 2 Betrauungsakt) | | | | | | | |
| | Aufwendungen | | | | | | <i>Erwartete Aufwendungen</i> |
| | Ursprünglich angesetzt Betrag | | | | | | |
| | <i>Veränderung Pos. 1...</i> | | | | | | <i>Erläuterung der Abweichungen von wesentli- chen Prämissen</i> |
| | <i>Veränderung Pos. 2...</i> | | | | | | |
| | <i>Veränderung Pos. 3. ...</i> | | | | | | |
| 1 | Nachträglich korrigierter Wert | | | | | | |
| 2 | Korrekturposten | | | | | | <i>In der Gewinn- und Verlustrechnung nicht abgebildete <u>tatsächliche</u> Vorteile im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Freistellungsent- scheidung; Es handelt sich um Fördermittel, Bereitstellung von Leistungen zu vergünstigten Konditionen etc. Die Vorteile sind periodenge- recht zuzuordnen. Nicht einzutragen ist die aufgrund der Betrauung gewährte Zahlung.</i> |
| | Erträge | | | | | | <i>Erwartete Erträge; <u>ohne</u> ertragswirksame Ausgleichszahlungen</i> |
| | Ursprünglich angesetzt Betrag | | | | | | |
| | <i>Veränderung Pos. 1...</i> | | | | | | <i>Erläuterung der Abweichungen von wesentli- chen Prämissen</i> |
| | <i>Veränderung Pos. 2...</i> | | | | | | |
| | <i>Veränderung Pos. 3. ...</i> | | | | | | |
| 3 | Nachträglich korrigierter Wert | | | | | | |
| 4 | Ausgleichszahlungen | | | | | | <i>Alle <u>tatsächlichen</u> Ausgleichszahlungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Freistel- lungsentscheidung mit Ausnahme der aufgrund der Betrauung gewährten Zahlung</i> |
| | <i>davon Fördermittel nach KHG</i> | | | | | | <i>Mit [2] synchronisierte, periodengerechte Zuordnung der Investitionssumme</i> |
| | <i>davon</i> | | | | | | <i>Ertragswirksame Ausgleichszahlungen</i> |
| 5 | Differenzbetrag | | | | | | <i>[1] + [2] – [3] – [4]</i> |
| 6 | Korrigierter Soll- Ausgleich | | | | | | <i>[5]</i> |
| Ermittlung der tatsächlichen Nettomehrkosten (§ 4 Abs. 2 und 3 Betrauungsakt) | | | | | | | |
| 7 | Aufwendungen | | | | | | <i>Tatsächliche Aufwendungen</i> |
| | <i>davon Pos. 1...</i> | | | | | | |
| | <i>davon Pos. 2...</i> | | | | | | |
| | <i>davon Pos. 3. ...</i> | | | | | | |

| | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|---------------------------------------|--|
| 8 | Korrekturposten | | | | | | <i>In der Gewinn- und Verlustrechnung nicht abgebildete <u>tatsächliche</u> Vorteile im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Freistellungsentscheidung; Es handelt sich um Fördermittel, Bereitstellung von Leistungen zu vergünstigten Konditionen etc. Die Vorteile sind periodengerecht zuzuordnen. Nicht einzutragen ist die aufgrund der Betrauung gewährte Zahlung.</i> |
| 9 | Erträge | | | | | | <i>Tatsächliche Erträge; <u>ohne</u> ertragswirksame Ausgleichszahlungen</i> |
| | <i>davon Pos. 1...</i> | | | | | | |
| | <i>davon Pos. 2...</i> | | | | | | |
| | <i>davon Pos. 3. ...</i> | | | | | | |
| 10 | Angemessene Rendite | | | | | | <i>Angemessene Kapitalrendite; Begründung und Herleitung von Höhe und Struktur</i> |
| Beihilfenrechtliche Abrechnung (§ 4 Abs. 3, 4 und 5 Betrauungsakt) | | | | | | | |
| 11 | Tatsächliche Nettomehrkosten | | | | | <i>Gewinn aus anderen Tätigkeiten</i> | $[7] + [8] - [9] + [10]$ |
| 12 | Soll-Ausgleich | | | | | | $[6]$ |
| 13a | Korrekturposten Ausgleichszahlungen | | | | | | $[4]$, da Ausgleichszahlungen in $[12]$ enthalten, in $[11]$ aber nicht |
| 13b | Korrekturposten Rendite | | | | | | $[10]$, da Rendite in $[11]$ enthalten, in $[12]$ aber nicht |
| 14 | Vergleichbar gemachter Soll-Ausgleich | | | | | | $[12] + [13a] + [13b]$ |
| 15 | Tatsächliche Nettomehrkosten | | | | | | $[11]$ |
| 16a | Kleinerer Betrag | | | | | | $\text{Min} ([14]; [15])$ |
| 16b | Gewinn andere Tätigkeiten | | | | | | $[11]$ von Spalte (4) |
| 16c | Maßgeblicher Betrag | | | | | | $[16a] - [16b]$ |
| | Tatsächlich empfangene Ausgleichszahlungen | | | | | | <i>Alle Ausgleichszahlungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Freistellungsentscheidung <u>einschließlich</u> der aufgrund der Betrauung gewährten Zahlung</i> |
| 17a | <i>Alle Ausgleichszahlungen außer der vom Landkreis nach Betrauung</i> | | | | | | $[4]$ |
| 17b | <i>Ausgleich des Landkreises nach Betrauung</i> | | | | | | |
| 18 | Summe | | | | | | $[17a] + [17b]$ |
| 19 | Unter-/ Überkompensation | | | | | | $[16c] - [18]$ |
| 20 | Übertrag | | | | | | $[19]$, wenn $\leq 10\%$ von $[18]$ |